

VORSICHT BEI AUFNAHME UND ÖFFENTLICHER VERBREITUNG VON VERANSTALTUNGEN

Im Rahmen der Erstellung von Fernsehproduktionen zur Verbreitung im Bürgerfernsehen (OK-TV) über Kabel sowie zeitgleich und unverändert über die Website im Internet sollten bei Aufnahme und öffentlicher Verbreitung von Veranstaltungen **unbedingt** die **Rechte der dort auftretenden Personen** beachtet und deren Einwilligung eingeholt werden.

Auftretende Personen sind beispielsweise Musiker, Sänger, Tänzer, Moderatoren, Redner, Sportler, Clowns, Zauberer, Vorlesende usw., also **Darstellende und Vortragende in jeder Form**. Dabei ist es ohne Belang, ob die Akteure einzeln oder in Gruppen (Chor, Orchester, Band usw.) auftreten. In letztgenanntem Fall ist es normalerweise ausreichend, wenn man die Einwilligung der künstlerischen (oder sportlichen) Leitung (Chorleiter, Dirigent, Regisseur, Trainer/Verein o.ä.) einholt. Bei Sportveranstaltungen sind zusätzlich die **Übertragungsrechte** mit dem Verein oder Verband abzuklären. Hinweis: Beim Fußball sind die Fernsehrechte auch schon in unteren Ligen vergeben.

Den ausübenden Personen stehen grundsätzlich eigene Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz zu. Ihre Darbietungen dürfen **nicht ohne ihre Einwilligung aufgenommen sowie öffentlich verbreitet werden**. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Akteuren um Amateure oder um Profis handelt: Der singende Feuerwehrmann beim Feuerwehrfest hat die gleichen Schutzrechte wie Madonna oder die Rolling Stones bei ihren Konzerten. Daneben sind auch die **Rechte des/der Veranstalter** zu beachten.

Insgesamt ist es erforderlich, sowohl vom Veranstalter **als auch** von den auftretenden Personen die – möglichst schriftliche - Einwilligung zur Aufnahme und öffentlichen Verbreitung im OK-TV einzuholen. Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass die Aufnahmen ausschließlich zu **nichtkommerziellen Zwecken** im OK-TV verwendet werden. Dafür kann das vorbereitete Formular „**Einwilligungserklärung**“ helfen und eingesetzt werden.

Wenn eine auftretende Person oder der Veranstalter die Einwilligung **nicht** erteilt, darf die Veranstaltung bzw. der einzelne Auftritt **weder aufgezeichnet noch öffentlich verbreitet** werden. Bei einer Verletzung der Schutzrechte drohen erhebliche **Schadensersatzforderungen**; so kann zum Beispiel ein ausübender Künstler Ansprüche in Höhe von **mehreren tausend Euro** Lizenzgebühren für jede Ausstrahlung einer ungenehmigten Aufnahme über seinen Auftritt geltend machen. Hinweis: Sollte die Genehmigung nur für eine einmalige Ausstrahlung erteilt worden sein, so ist unbedingt in der Freistellungserklärung eine wiederholte Ausstrahlung abzulehnen!

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

1. Veranstalter

Herr/Frau wird die vergütungsfreie Aufnahme (Bild und Ton) der **Veranstaltung** am in gestattet. Diese Einwilligung schließt die zeitlich unbeschränkte Verbreitung (live; zeitversetzt; bearbeitet; unbearbeitet) in rheinland-pfälzischen Bürgerfernsehen (OK) über Kabel sowie über die Website im Internet bei zeitgleicher und unveränderter Verbreitung mit ohne Wiederholungen ein. Weder mit der Aufnahme noch mit der öffentlichen Verbreitung dürfen kommerzielle Zwecke verfolgt werden.

.....
 Ort Datum Veranstalter

2. Auftretende Personen

Herr/Frau wird die vergütungsfreie Aufnahme (Bild und Ton) meines/meiner/unseres/unsere **Auftritte(s)** bei der Veranstaltung am in gestattet. Diese Einwilligung schließt die zeitlich unbeschränkte Verbreitung (live; zeitversetzt; bearbeitet; unbearbeitet) in rheinland-pfälzischen Bürgersender (OK) über Kabel sowie über Website im Internet bei zeitgleicher und unveränderter Verbreitung mit ohne Wiederholungen ein. Weder mit der Aufnahme noch mit der öffentlichen Verbreitung dürfen kommerzielle Zwecke verfolgt werden.

Ort	Datum	Auftretender/Auftretende
.....
.....
.....